

— die Kommission nach Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichts zur Tragung der Kosten, einschließlich der Kosten aller Verfahrensbeteiligten, zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger beantragen die Nichtigerklärung der Ablehnung ihres Antrags auf Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit den freiwilligen Zertifizierungsregelungen, um deren Anerkennung die Kommission nach Art. 18 der Richtlinie 2009/28⁽⁴⁾ ersucht wird.

Zur Stützung der Klage machen die Kläger sieben Klagegründe geltend:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001, da es die Kommission versäumt habe, innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu antworten und eine ausführliche Begründung für eine beantragte Fristverlängerung zu liefern.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001, da es die Kommission versäumt habe, innerhalb der verlängerten Frist zu antworten.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 7 und 8 der Verordnung Nr. 1049/2001, da es die Kommission versäumt habe, eine ausführliche Begründung für die Vorenthaltung jedes einzelnen Dokuments zu liefern.
4. Viertes Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 6, 7 und 8 der Verordnung Nr. 1049/2001, da es die Kommission versäumt habe, eine konkrete, individuelle Beurteilung des Inhalts jedes einzelnen Dokuments vorzunehmen.
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 4 des Übereinkommens von Aarhus, Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 und Art. 6 der Verordnung Nr. 1367/2006, da die Ausnahmeregelung zum Schutz geschäftlicher Interessen ins Feld geführt worden sei.
6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 des Übereinkommens von Aarhus, Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 und Art. 6 der Verordnung Nr. 1367/2006, da die Ausnahmeregelung angewendet worden sei, wonach eine Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde.
7. Siebter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 6 und Art. 4 Abs. 7 der Verordnung Nr. 1049/2001, da es die Kommission versäumt habe, zu beurteilen, welcher Teil der Doku-

mente verbreitet bzw. nicht verbreitet werden könne, sowie den Geltungszeitraum der anwendbaren Ausnahmeregelung zu beurteilen.

- ⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.
- ⁽²⁾ UN/ECE (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.
- ⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, S. 13).
- ⁽⁴⁾ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140, S. 16).

Beschluss des Gerichts vom 17. Mai 2011 — Evropaïki Dynamiki/ECHA

(Rechtssache T-542/08)⁽¹⁾

(2011/C 219/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der achten Kammer hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 21.2.2009.

Beschluss des Gerichts vom 7. Juni 2011 — ArcelorMittal España/Kommission

(Rechtssache T-399/10)⁽¹⁾

(2011/C 219/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der ersten Kammer hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 6.11.2010.